

Besondere Bedingungen für easy karte (im Folgenden BB easy karte)

Fassung August 2017, Stand März 2020

Diese BB easy karte regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden Kontoinhaber), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden Karteninhaber) einerseits und der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden Bank) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. easy karten-Service

Das easy karten-Service (Maestro) ist ein Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.

1.2. Die Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten, die mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

Hinweis: Die Regelungen über die Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.

1.3. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber pro Bezugskarte erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Nutzung des easy karten-Service.

1.4. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an die Bank gerichteten Antrag zu stellen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.5. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben die Geltung dieser BB easy karte zu akzeptieren.

1.6. Antrag, Kartenvertrag

Nimmt die Bank den vom Kontoinhaber gestellten Antrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Antrag gilt jedenfalls mit Zustimmung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

1.7. Benutzungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

1.7.1. Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

Warnhinweise:

- Im Ausland kann an Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.
- Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der easy karte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der Bank sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die Bank einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“), mit welchen die Bank keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall

wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vornahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

1.7.2. POS-Kassen

1.7.2.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden POS-Kassen), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden Vertragsunternehmen) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes bzw. zusätzlich der Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

1.7.2.2. Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,00 pro Einzeltransaktion, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,00 durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens die Bank unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Die Bank nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,00 beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

1.8. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

1.9. Entgelt- und Dauerleistungsänderung

1.9.1. Entgeltänderungen

1.9.1.1. Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich, wobei solche Änderungen, wenn nicht zuvor eine ausdrückliche Zustimmung des Kontoinhabers erteilt wird, zwei Monate ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderung an den Kontoin-

haber wirksam werden, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung hinweisen, sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

1.9.1.2. Auf dem in 1.9.1.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem Kunden vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 15. Juli jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahl für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot. Die Bank ist berechtigt, Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte auf dem in 1.9.1.1. vorgesehenen Weg anzubieten, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 15. Juli jeden Jahres erfolgen. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

1.9.1.3. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des 1.9.1.2. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus 1.9.1.2. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.

1.9.2. Änderungen der Dauerleistungen der Bank

1.9.2.1. Änderungen der von der Bank zu erbringenden Dauerleistungen sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich; solche Änderungen werden nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kontoinhaber wirksam, sofern bis dahin kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kontoinhaber in der Mitteilung auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Leistungsänderung gilt.

1.9.2.2. Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Maßnahmen notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem Kunden fördert, die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist, vereinbarte Leistungen nicht mehr kostendeckend erbracht werden können oder die Leistungen auf Grund geänderter Kundenbedürfnisse nur mehr von wenigen Kunden nachgefragt werden.

1.10. Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

1.11. Falsche Bedienung eines Geldautomaten bzw. einer für

die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird an einem Geldautomat oder einer POS-Kasse viermal in Folge ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Bank veranlassen, dass die Bezugskarte aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht wird.

1.12. Verfügbarkeit des Systems

Warnhinweis: Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich der Bank liegenden Problemen bei Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

1.13. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

1.13.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig, das auf ihr vermerkt ist.

1.13.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Die Bank ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

1.13.3. Vernichtung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Bezugskarte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Bezugskarte zu vernichten.

1.13.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

1.13.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Die Bank ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Bezugskarten einzuziehen und/oder unbrauchbar zu machen.

1.14. Änderung der BB easy karte

1.14.1. Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und der Bank vereinbarten BB easy karte gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die Bank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der BB easy karte betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen BB easy karte auf Ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die Bank in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

1.14.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der BB easy karte hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zukündigen.

1.14.3. Die Änderung der vereinbarten Leistungen der Bank und Entgelte des Kunden sind gesondert in Ziffer 1.9.1 (Entgeltänderungen) und 1.9.2. (Änderungen von Dauerleistungen der Bank) geregelt.

1.15. Adressänderungen

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, der Bank jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen der Bank als zugegangen, wenn sie an die letzte der Bank vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

1.16. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und der Bank gilt österreichisches Recht.

2. Bestimmungen für das easy karten-Service

2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von der Bank als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Der Kontoinhaber kann die Bank mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der Bank Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Die Bezugskarte bleibt Eigentum der Bank.

2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und die Bank vereinbaren bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

2.2.2. Limitänderung durch den Kunden

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der Bank zu veranlassen.

2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.7. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist

2.4. Pflichten des Karteninhabers

2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

2.4.2. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der Bank, Familienangehörigen, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

2.4.3. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonsti-

ger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der Bank oder über den Sperrnotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen der Bank im Original oder in Kopie übergeben.

2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. Bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 2.6.2. dargestellten Fremdwährungskurs der easy karte.

2.6.2. Der Fremdwährungskurs der easy karte wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt. Der Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller (mindestens vier Kurse ohne den Kurs der BAWAG P.S.K.) zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse gebildet. Stehen weniger als vier Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) www.psa.at ersichtlichen Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3. Die Fremdwährungskurse der easy karte können bei der Bank erfragt oder unter www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Belastung erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA eingerichtete Sperrnotrufnummer („PSA Sperrnotruf“; die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldautomaten bzw. den Internetseiten www.bankomat.karte.at oder www.easybank.at oder der easybank app entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit im easy internetbanking oder der easybank app
- zu den Öffnungszeiten persönlich, schriftlich, elektronisch oder telefonisch beim easybank Service Center.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

2.7.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu beauftragen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

2.7.3. Die Bank ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht;

- oder der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.